

# ZH\_OBERGERICHT SB220102 vom 22. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220102](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220102)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220102 du 22 août 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220102 del 22 agosto 2022

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Ausgangslage Ficht die Privatklägerschaft ein Urteil wegen eines Freispruchs an, so bezieht sich ihr Rechtsmittel auch auf eine schärfere Bestrafung, die der Berufungsinstanz damit nicht verwehrt ist (SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl., Art. 382 N 6 mit Hinweis auf BGE 139 IV 84). Dass die Staatsanwaltschaft keine Berufung oder Anschlussberufung gegen das vorinstanzliche Urteil erhoben hat, hindert somit eine Bestrafung des Beschuldigten wegen versuchter Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB nicht.

#### E. 1.2

Grundlagen der Strafzumessung Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Strafzumessung korrekt dargelegt. Auf die entsprechenden Erwägungen kann verwiesen werden (Urk. 120 S. 56-58 E. V.1.1.-1.5.). Für die Bildung einer Gesamtstrafe hat das Gericht in einem ersten Schritt den Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für diese Tat, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Bei der Bestimmung des Strafrahmens für die schwerste Tat ist von der abstrakten Strafandrohung auszugehen. Schwerer ist die Tat mit der höheren Höchststrafe (vgl. Urteil 6B\_681/2013 des BGer vom 26. Mai 2014, E. 1.3.1).

#### E. 1.3

Wahl der Straftat Von der Vorinstanz wurde richtig dargelegt, weshalb nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Ausfällung einer Geldstrafe den Beschuldigten von weiterer Delinquenz abzuhalten vermögen würde. Auf diese Erwägungen kann vorab verwiesen werden (Urk. 120 S. 58 f. E. V.1.6.). Aufgrund des zusätzlichen Schuldspruchs wegen versuchter Erpressung ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zwei neue einschlägige Vermögensdelikte (versuchte Erpressung und unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerte) verwirklicht hat. Die im Übrigen

- 33 - zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen sind sodann uneingeschränkt auch auf die versuchte Erpressung anzuwenden. Ergänzend ist zu den vorinstanzlichen Erwägungen festzuhalten, dass der Beschuldigte sich weder durch die früheren Untersuchungs- und Gerichtsverfahren noch durch die Verurteilungen zu bedingten respektive unbedingten Geldstrafen hat abschrecken lassen. Seine Delinquenz muss deshalb als beständig und er als uneinsichtig und unbelehrbar bezeichnet werden. Vor diesem Hintergrund und der mehrheitlich fehlenden Einsicht in das Unrecht seiner Taten und Reue des Beschuldigten

bestehen erhebliche Zweifel an der spezialpräventiven Wirkung einer Geldstrafe. Vielmehr ist eine weitere Geldstrafe angesichts der bisherigen Wirkungslosigkeit von bedingten und unbedingten Geldstrafen nicht zweckmässig. Bei separater Beurteilung jeder Tat scheint es geboten, für jedes der Delikte je eine Freiheitsstrafe auszufällen, um den Beschuldigten von weiterer Delinquenz abzuhalten. Dementsprechend ist für sämtliche Taten, mit Ausnahme der üblen Nachrede und der Beschimpfung, welche Taten zwingend mit Geldstrafen zu ahnen sind (Art. 73 Ziff. 1 StGB und Art. 177 Abs. 1 StGB), eine Freiheitsstrafe festzusetzen.

#### **E. 1.4**

Vorgehen In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB ist zunächst aufgrund der Taten der versuchten Erpressung, mehrfachen Drohung, versuchten Nötigung und unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten eine Gesamtstrafe zu bilden, wobei die Deliktsmehrheit mangels Vorliegens besonderer Umstände innerhalb des ordentlichen Strafrahmens strafe erhöhend zu berücksichtigen ist. Soweit nur eine versuchte Tatbegehung vorliegt, ist dies auf die Festsetzung der einzelnen Strafen strafmindernd anzurechnen, zumal keine Gründe vorliegen, die ordentlichen Strafrahmen zu unterschreiten. Zur Festlegung der Einsatzstrafe ist von der schwersten Tat auszugehen. Anschliessend sind die weiteren Delikte zu würdigen. Darauf werden weitere Aspekte dargestellt, welche keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den verübten Taten aufweisen (Täterkomponente). Erpressung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 156 Ziff. 1 StGB). Die Tatbestände der Drohung, Nötigung und unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten sehen allesamt als Sanktion Freiheitsstrafe

- 34 - bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor (Art. 180 Abs. 1 StGB, Art. 181 StGB und Art. 141bis StGB). Die versuchte Erpressung erweist sich somit als schwerste Tat, weshalb zur Festlegung der Einsatzstrafe von ihr auszugehen ist. Anschliessend ist mit den Taten üble Nachrede und Beschimpfung, für welche zwingend eine Geldstrafe auszufällen ist, gleich zu verfahren.

#### **E. 1.5**

Tatkomponente

##### **E. 1.5.1**

Versuchte Erpressung (Dossier 2)

##### **E. 1.5.1.1**

Objektive Tatschwere für eine vollende Erpressung Der Beschuldigte war der ehemalige Partner der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_. Das Vorspiegeln des Besitzes eines Filmes, der die nicht bekleidete Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ zeigt, und die Verwendung dieses vermeintlichen Filmmaterials, um von der ehemaligen Partnerin unrechtmässig Geld zu erlangen, stellt einen eklatanten Vertrauensmissbrauch dar. Der Beschuldigte manifestierte durch dieses als perfide zu bezeichnende Vorgehen auch eine nicht unbedeutende kriminelle Energie. Zu berücksichtigen ist auch die hartnäckige Vorgehensweise des Beschuldigten, indem er mehrmals auf seiner Forderung insistierte. Der Deliktsbetrag von Fr. 15'000.– ist keineswegs mehr gering, jedoch auch nicht besonders hoch. Das objektive Verschulden ist innerhalb des noch oben weiten Strafrahmens als leicht einzustufen.

##### **E. 1.5.1.2**

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte eventualvorsätzlich und mit eventualvorsätzlicher Absicht unrechtmässiger Bereicherung. Angesichts seiner Erwerbstätigkeit war er in keiner Notlage und die mittels seiner Tat erlangte Geldsumme benötigte er auch nicht. Er wusste, dass er die Privatklägerin finanziell ruiniert, zumal er bewusst ihr gesamtes Ersparnis forderte. Sein Tatmotiv war mithin rein egoistisch und verwerflich. Trotz der aufgrund der Dreiecksbeziehung fraglos emotional schwierigen Situation war es ihm jederzeit zumutbar, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten. Die objektive Tatschwere wird somit

- 35 - durch das subjektive Verschulden nicht relativiert. Auch unter Berücksichtigung der subjektiven Zumessungsgründe ist von einem leichten Verschulden auszu- gehen.

#### **E. 1.5.1.3**

Zwischenergebnis Für das Tatverschulden des vollendeten Delikts erscheint eine Strafe von 10 Monaten Freiheitsstrafe angemessen.

#### **E. 1.5.1.4**

Versuch Der Umfang der infolge des blossen Versuchs vorzunehmenden Strafreduktion hängt namentlich von der Nähe und dem Ausmass der geschaffenen Gefahr so- wie den tatsächlichen Folgen der Handlung ab (Urteil 6B\_776/2020 des BGer vom 5. Mai 2021, E. 3.1). Der Beschuldigte hat alles unternommen, was nach seinem Tatplan notwendig war, um zum Erfolg zu gelangen. Das perfide und hartnäckige Vorgehen des Beschuldigten setzte die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ unter massiven Druck. Sie zog ernsthaft in Erwägung, die geforderte Geldsumme zu leisten und prüfte daher auch ihren Kontostand. Sie sah letzten Endes lediglich deshalb von der Vermögensdisposition ab, weil sie die Leistung der verlangten Geldsumme finanziell ruiniert hätte. Dem blossen Versuch ist daher mit einer Senkung der Strafe um 2 Monate Freiheitsstrafe Rechnung zu tragen.

#### **E. 1.5.1.5**

Fazit Die Einsatzstrafe ist bei 8 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen.

#### **E. 1.5.2**

Straferhöhung aufgrund der weiteren Delikte Die Vorinstanz hat das Tatverschulden der Drohung vom 2. August 2020 (Dossier 1) unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte zutreffend abge- handelt (Urk. 120 S. 59-61 E. V.2.1.). Auf die entsprechenden Erwägungen kann uneingeschränkt verwiesen werden. Mit der Vorinstanz erscheint eine Strafe von

#### **E. 1.5.3**

Ergebnis Nach Würdigung der Tatkomponente erweist sich somit eine Gesamt- Freiheitsstrafe von 23 Monaten Freiheitsstrafe als verschuldensangemessen.

- 37 -

#### **E. 1.6**

Täterkomponente Was die Täterkomponente anbelangt, so kann zunächst ebenfalls auf die zutref- fenden Ausführungen im Entscheid der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 120 S. 65 f. E. V.3.1. ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Verteidi- gung aktualisierend aus, der Beschuldigte wohne wieder bei seinen Eltern in Q.\_\_\_\_\_ (GR) und werde sich in der Umgebung um R.\_\_\_\_\_ eine Zukunft auf- bauen (Urk. 147 S. 15).

Mangels Teilnahme an der Berufungsverhandlung konnten vom Beschuldigten keine weiteren Angaben erhältlich gemacht werden. Aus den persönlichen Verhältnissen ergibt sich nichts Strafzumessungsrelevantes. Insgesamt überwiegen die strafmindernden Faktoren (Nachtatverhalten) die strafferhöhenden Faktoren (Vorstrafen), womit die Gesamt-Freiheitsstrafe mit der Vorinstanz im Umfang von 2 Monaten zu reduzieren ist.

### **E. 1.7**

Gesamtwürdigung In Würdigung aller relevanten Strafzumessungsgründe ist der Beschuldigte mit 21 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen. Der Anrechnung der erstandenen Haft von 497 Tagen (vgl. Urk. D1/10/1 und Urk. 103) steht nichts entgegen.

### **E. 1.8**

Üble Nachrede (Dossier 3) und Beschimpfung (Dossier 1) Weiter hat die Vorinstanz die Strafzumessung für die beiden zwingend mit Geldstrafe zu ahndenden Taten der üblen Nachrede (Dossier 3) und der Beschimpfung (Dossier 1) vorgenommen, indem sie methodisch korrekt vorgegangen ist und die wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt hat (Urk. 120 S. 66-68 E. V.4.) Auf die entsprechenden Erwägungen und die vorstehenden zusätzlichen Ausführungen zur Täterkomponente kann verwiesen werden. Entsprechend ist der Beschuldigte zusätzlich zur Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen. 2. Vollzug In Bezug auf den Vollzug der auszufällenden Freiheits- und Geldstrafe kann grundsätzlich vollumfänglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen

- 38 - verwiesen werden (Urk. 120 S. 68 ff. E. VI.). Ergänzend ist einzig hinzuzufügen, dass sich der Beschuldigte auch betreffend die versuchte Erpressung zum Nachteil der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ nicht geständig, geschweige denn einsichtig oder reuig zeigte. Insgesamt muss von einer schlechten Legalprognose ausgegangen werden. Sowohl die Freiheits- als auch die Geldstrafe sind deshalb zu vollziehen. IV. Kontakt- und Rayonverbot Die Vorinstanz hat gegen den Beschuldigten ein Kontakt- und Rayonverbot im Sinne von Art. 67b Abs. 1 und 2 lit. a und b StGB angeordnet (Urk. S. 74 f. E. VII.2.). Die Verteidigung wendet dagegen zusammengefasst ein, der Beschuldigte habe fast 18 Monate in Untersuchungshaft verbracht, was bei ihm einen tiefen Eindruck hinterlassen habe und ihm eine gehörige Lektion gewesen sei. Er habe absolut keine Lust, die Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ nochmals zu sehen oder mit ihnen in Kontakt zu treten. Das Risiko, wieder falsch beschuldigt und in Untersuchungshaft zu geraten, sei ihm viel zu gross. Ganz ohne Kontakt- und Rayonverbot werde der Beschuldigte keinen Kontakt mehr zu ihnen suchen. Mit diesem Kapitel habe er definitiv abgeschlossen. Heute lebe er wieder bei seinen Eltern in Q.\_\_\_\_\_ (GR) und werde sich in der Umgebung um R.\_\_\_\_\_ eine Zukunft aufbauen, in der die beiden Privatkläger keinen Platz hätten. Ein Kontakt- und Rayonverbot sei damit nicht notwendig (Urk. 147 S. 15 f.). Hat jemand ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine oder mehrere bestimmte Personen oder gegen Personen einer bestimmten Gruppe begangen und besteht die Gefahr, dass er bei einem Kontakt zu diesen Personen weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird, so kann das Gericht für eine Dauer bis zu fünf Jahren ein Kontakt- und Rayonverbot verhängen (Art. 67 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte hat Verbrechen (versuchte Erpressung) und Vergehen (mehrfache Drohung, versuchte Nötigung, üble Nachrede, Beschimpfung) zum Nachteil der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ begangen, womit dem Erfordernis der Anlasstat unstreitig Genüge getan ist.

- 39 - Der Gutachter Dr. med. F.\_\_\_\_\_ hielt in seinem psychiatrischen Gutachten vom 8. Oktober 2020 Folgendes fest: Die Umsetzung der Drohungen gegenüber den Privatklägern C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ müsse ernsthaft befürchtet werden. Die Ausführungsgefahr müsse entsprechend als erheblich eingeschätzt werden. Dafür spreche insbesondere, dass die Gewaltfantasien des Beschuldigten über längere Zeit bestünden und sehr detailliert und konkret seien. Besonders besorgniserregend sei die Tatsache, dass sich der Beschuldigte dabei auf die Utensilien stütze, welche er bereits besitze (Beil, Salz, Brennspritus). Die Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten mit den deutlichen narzisstischen Zügen und die durch die Trennung ausgelöste narzisstische Krise mit dem starken Leidensdruck begünstige die Fantasien, die Krise durch eine Gewalttat zu lösen. Es bestehe eine erkennbare Tendenz zur Gewalteskalation. Übermässiger Alkoholkonsum könne die Verhaltenskontrolle verschlechtern und die Gefahr der Gewaltausübung erhöhen. Ein Kontaktverbot mit den Privatklägern C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ könne die Ausführungsgefahr vermindern. Des Weiteren empfehle sich angesichts der akuten narzisstischen Krise und übermässigem Alkoholkonsum eine ambulante psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung, welche eine Ausführungsgefahr weiter vermindern könnten (Urk. D1/4/6 S. 9 f.). Der Gutachter Dr. med. E.\_\_\_\_\_ kam in seinem psychiatrischen Gutachten vom 9. März 2021 zum Schluss, bezüglich allgemeiner Gewaltstraftaten bestehe eine geringe Rückfallwahrscheinlichkeit, während von einer höheren Rückfallwahrscheinlichkeit bezüglich einer spezifischen Gewaltstraftat gegenüber den Privatklägern C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ auszugehen sei. Die Mitnahme des Beils, die aggressiven Fantasien, die auch teilweise geäussert würden, und die extreme Entwertung, die dokumentiert sich innerhalb der E-Mails widerspiegle, zeige die klinische Evaluation deutlich. Zusätzlich komme es zu einer problematischen Trinksituation. Aufgrund des Unterbruchs und der teilweise stattgefundenen Entaktualisierung sei jedoch zum aktuellen Zeitpunkt von einem geringeren Risiko auszugehen. Basierend auf der akzentuierten Persönlichkeit mit emotional-instabilen und teils narzisstischen Zügen komme es im Zusammenhang mit emotionalen Belastungssituationen zu inadäquaten Lösungsstrategien. Es sei damit ein Zusammenhang zwischen akzentuierter Persönlichkeit und der Delinquenz

- 40 - zu formulieren. Bei einer derartigen Störung sei eine ambulante Psychotherapie durchzuführen. Es sollten alternative Lösungsstrategien für das Auftreten problematischer Situationen in Beziehungssituationen erarbeitet werden. Zusätzlich könnten interaktionelle Kompetenzen gestärkt werden. Es sei von einer deutlichen Wahrscheinlichkeit der Risikominimierung bei Durchführung ambulanter Massnahmen auszugehen. Dringend indiziert sei zusätzlich zu einer reinen Psychotherapie ein absolutes Kontaktverbot, da trotz geringer Wahrscheinlichkeit eines Risikos doch ein gewisses Risiko bezüglich der beteiligten Personen bestehe. Es sei davon auszugehen, dass es nach Entlassung zu einem erneuten Kontakt zwischen der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten kommen werde. Dies sei so weit wie möglich zu unterbinden, da hiermit die gleiche Konstellation geschaffen werde. Erst nach dauerhafter Entaktualisierung und ambulanter Psychotherapie bestehe die Möglichkeit, dass ausreichende Kompensationsstrategien zur Verfügung, um keine erneute Eskalation auftreten zu lassen (Urk. D1/4/13 S. 23-25). An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Gutachter Dr. med. E.\_\_\_\_\_ ergänzend aus, im vorliegenden Fall gebe es spezifische Situationen, in denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit zur Delinquenz auftrete. Diese Wahrscheinlichkeit liege aufgrund einer psychischen Erkrankung vor. Wenn es wieder zu persönlichen Interaktionen kommen sollte, bestehe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit erneuter Delinquenz, dann laufe ein

Muster ab. Ohne langjährige Therapie, ohne Strukturen, ohne Wegweisungsverbot (der Beschuldigte dürfe nie wieder Kontakt haben und müsse auch verstehen, dass er dies nicht dürfe, und es müsse weh getan haben - klassische Lerntherapie), ohne Veränderung passiere das Gleiche. Mit Therapie, wenn man lerne, was die Konsequenzen der eigenen Handlungen seien, sei das Entaktualisierung. Wenn also verstanden werde, dass keinerlei Interaktion mehr mit der Person A und B stattfinden dürfe. Wieso sollte der Beschuldigte ohne Therapie, nur weil er in Haft gewesen sei, etwas verstanden haben? Entaktualisierung sei, wenn man jemanden aus der Situation herausnehme und ihm beibringe, dass er verstehen müsse, was in ihm ablaufe. Durch eine reine Haft verändere sich nichts, das sei bekannt. Das sei kein Automatismus. Daher therapie man (Prot. I S. 38-42).

- 41 - Aufgrund der schlüssigen und überzeugenden Schlussfolgerungen der Gutachter besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit erneuter Gewaltstraftaten gegenüber den Privatklägern A. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ bei erneutem Kontakt mit diesen und dadurch erneuter Schaffung der gleichen Konstellation. Diese gutachterliche Einschätzung wird von der Verteidigung denn auch gar nicht in Abrede gestellt (vgl. Urk. 147 S. 15). Es ist mit der Verteidigung davon auszugehen, dass die erstandene Untersuchungshaft von 497 Tagen eine gewisse abschreckende Wirkung auf den Beschuldigten gehabt haben dürfte. Die Gutachter haben indes schlüssig und überzeugend dargetan, dass allein eine längere Inhaftierung die erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit nicht ausreichend zu reduzieren vermag. Ebenfalls stichhaltig ist die gutachterliche Einschätzung, wonach der Gefahr der Begehung erneuter Gewaltstraftaten zum Nachteil der Privatkläger A. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ aufgrund der akzentuierten Persönlichkeit des Beschuldigten mit einer Psychotherapie (Verhaltens- bzw. Lerntherapie) und der Anordnung eines Kontaktverbots begegnet werden muss. Dass der Beschuldigte aufgrund des Eindrucks der Untersuchungshaft derzeit nicht mehr daran interessiert ist, mit den Privatklägern A. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ in Kontakt zu treten, kann folglich ohne das Vorliegen zuzätzlicher günstiger Umstände nicht bedeuten, dass ein Kontakt- und Rayonverbot nicht mehr notwendig ist. Dass sich der Beschuldigte in psychologische Therapie begeben und sein Verhalten geändert hätte, ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht geltend gemacht. Der Beschuldigte ist vielmehr nach wie vor der Ansicht, er sei falsch beschuldigt worden. Er zeigt überwiegend weder Einsicht in das Unrecht seiner Taten noch Reue betreffend die von ihm zum Nachteil der Privatkläger C. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ begangene Delinquenz. Unter diesen Umständen kann nicht ausgeschlossen werden, dass er die Privatkläger A. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ erneut kontaktieren wird. Es besteht zudem die erhöhte Wahrscheinlichkeit erneuter Eskalation und neuerlicher Gewaltstraftaten bei einem zufälligen Aufeinandertreffen. Damit erweist sich die Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbots als notwendig und geeignet, um der nach wie vor bestehenden erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit zu begegnen.

- 42 - Das von der Vorinstanz angeordnete Kontakt- und Rayonverbot erweist sich mit Blick auf die erhöhte Rückfallgefahr und der geringen Grundrechtseingriffsintensität auch als verhältnismässig. Gemäss eigenen Angaben will der Beschuldigte keinen Kontakt mehr zu den Privatklägern A. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ und lebt bei seinen Eltern in Graubünden, wo er sich eine Zukunft aufbauen will, weshalb er durch das Verbot in seinen Grundrechten (insbesondere in seiner persönlichen Freiheit) nicht merklich eingeschränkt ist. Im Ergebnis ist das von der Vorinstanz angeordnete Kontakt- und Rayonverbot zu bestätigen (Urk. 120 S. 74 f. E. VII.2.) V. Sicherungseinziehung Die Vorinstanz ordnete an, die folgenden von

der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Gegenstände seien einzuziehen und der Lagerbehörde zur gutschneidenden Verwendung bzw. Vernichtung zu überlassen: Axt, Setzeisen und Flache Brennsprit (Urk. 120 S. 76 f. E. VIII.). Die Verteidigung wendet dagegen ein, der Beschuldigte bestreite, neben der Axt auch noch das Setzholz und den Brennsprit dabei gehabt zu haben. Die Sicherungseinziehung setze neben dem Deliktstypus zudem voraus, dass von den einzuziehenden Vermögenswerten eine Gefährdung für die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung ausgehe. Die Beurteilung der Gefährlichkeit erfordere eine Prognose in die Zukunft. Die Vorinstanz habe in keiner Art und Weise dargelegt, warum beim Beschuldigten von einer ungünstigen Prognose auszugehen sei. Es handle sich zudem um einen einmaligen Ausreisser, der in Zukunft nicht noch einmal zukommen werde, insbesondere weil der Beschuldigte keinen Kontakt mehr zu den Privatklägern C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ haben werde. Es gebe somit keinen Grund für die Einziehung der Axt, des Setzholzes und des Brennsprits (Urk. 147 S. 16 f.). Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen der Sicherungseinziehung korrekt dargestellt (Urk. 120 S. 76 E. VIII.2.). Auf diese Erwägungen kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden.

- 43 - Der Beschuldigte demonstrierte dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ anlässlich des Vorfalls vom 2. August 2020 (Dossier 1) die vorstehend dargelegten Gegenstände, womit er seinen ausgestossenen Drohungen Nachdruck verlieh (vgl. dazu vorstehend unter Ziff. II.3.2.2. und II.3.2.4.). Eine Anlasstat und der erforderliche Konnex der Gegenstände zum Delikt sind somit ohne Weiteres gegeben. Auch wenn der Gutachter Dr. med. E.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten bezüglich allgemeiner Gewaltstraftaten eine geringe Rückfallwahrscheinlichkeit attestiert, ist es aus folgenden Gründen hinreichend wahrscheinlich, dass der Beschuldigte die Gegenstände erneut unerlaubt einsetzen wird und damit die öffentliche Ordnung oder sogar die Sicherheit von Menschen gefährden wird: Der Beschuldigte zeigt weder Reue noch Einsicht in das Unrecht der Tat (Vorfall vom 2. August 2020, Dossier 1). Unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen ist nochmals festzuhalten, dass eine erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit für neuerliche Gewaltstraftaten des Beschuldigten zum Nachteil der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ besteht. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte ein beachtliches Vorstrafenregister aufweist und insgesamt über sechs Vorstrafen aufweist. Diese Strafverfahren und Verurteilungen haben ihn offenbar nicht beeindruckt. Die Sicherungseinziehung ist sodann zur Erreichung ihres Zweckes geeignet. Es ist keine mildere Massnahme ersichtlich, um den Beschuldigten davon abzuhalten, die Gegenstände erneut zur Begehung von (Gewalt-)straftaten einzusetzen. Schliesslich überwiegt das öffentliche Interesse der Sicherheit den beschränkten finanziellen Verlust, welchen der Beschuldigte durch die Sicherungseinziehung erleidet. Die Sicherungseinziehung erweist sich somit auch als verhältnismässig. Die von der Vorinstanz angeordnete Sicherungseinziehung ist folglich zu bestätigen. VI. Genugtuungsforderungen Die Verteidigung beanstandet für den Fall des Schuldspruchs der versuchten Nötigung (Dossier 2) einzig, dass die Genugtuungsforderung der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ zu wenig substantiiert sei (Urk. 147 S. 18 und Prot. II S. 13). Dieser

- 44 - Einwand geht unter Hinweis auf die detaillierten Vorbringen der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Prot. I S. 102 f.) klarerweise fehl. Ausgangsgemäss und unter ergänzungslosem Verweis auf die sorgfältigen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 120 S. 78 f. E. IX.2. f.) ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ CHF 400.- zuzüglich Zins zu 5% ab 2. August

2020 und der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ CHF 1'000.– zuzüglich Zins ab 2. August 2020 jeweils als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag sind die Genugtuungsbegehren abzuweisen. Die Zusprechung höherer Genugtuungssummen verbietet sich mangels entsprechender Berufungsanträge. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1.

Erstinstanzliches Verfahren Einleitend ist festzuhalten, dass sich aus der Anfechtung eines Hauptpunktes Folgen zu den Nebenpunkten ergeben können, zu welchen die Beschwer der Privatklägerschaft nicht zusätzlich gegeben sein muss; so können sich aus einer erfolgreichen Anfechtung eines Schuldpunktes Folgen für die Kosten ergeben Die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen gelten als von der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ mitangefochten (vgl. dazu vorstehend unter Ziff. III.1.1. und BGE 139 IV 84 analog). Die im angefochtenen Entscheid getroffene Kostenfestsetzung erweist sich als angemessen und ist zu bestätigen. Aufgrund des zusätzlichen Schuldspruchs wegen versuchter Erpressung (Dossier 2) sind die Kosten und Auslagen der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der beiden Gutachten Dr. E.\_\_\_\_\_ und Dr. F.\_\_\_\_\_ sowie der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten zu 4/5 aufzuerlegen und zu 1/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Auslagen für die beiden Gutachten Dr. E.\_\_\_\_\_ und Dr. F.\_\_\_\_\_ sind ausgangsgemäss vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind im Umfang von 4/5 einstweilen - unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht

- 45 - des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO - und im Umfang von 1/5 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Berufungsverfahren 2.1. Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.-- festzusetzen. 2.2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich, während die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ mit ihrer Berufung vollumfänglich obsiegt. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, sind deshalb vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen - unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO - auf die Gerichtskasse zu nehmen. Dem amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_, ist gestützt auf die von ihm eingereichte Honorarrechnung (Urk. 145) und unter Berücksichtigung, dass die Berufungsverhandlung rund drei Stunden weniger lang als von ihm geschätzt gedauert hat, mit pauschal Fr. 5'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen. Die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ hat für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren an der Berufungsverhandlung keine Entschädigung geltend gemacht. 3. Entschädigung für ausgestandene Untersuchungshaft Ausgangsgemäss ist dem Beschuldigten keine Entschädigung für ausgestandene Untersuchungshaft zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 6. Dezember 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

- 46 - "Es wird erkannt:

## **E. 6**

Verleumdung (Dossier 3)

### **E. 6.1**

Sachverhalt Der Tathergang stützt sich auf die Zugaben des Beschuldigten (Prot. I S. 92 f.), das unstreitig vom Beschuldigten an L.\_\_\_\_\_ versandte E-Mail vom 4. Juli 2020 (Urk.

D3/4/1) sowie die Aussagen von M.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_, wonach sie vom Beschuldigten kontaktiert und über die Vorwürfe gegen den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ informiert worden seien. Zudem liegen Chat-Protokolle zwischen dem Beschuldigten und den genannten Personen bei den Akten, die untermauern, dass der Beschuldigte diese von den angeblichen Verfehlungen des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ zu überzeugen versuchte (vgl. Urk. D1/2/1). Dass der Beschuldigte die eingeklagten Äusserungen darüber hinaus gegenüber weiteren Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft G.\_\_\_\_\_ tätigte, lässt sich indes nicht erstellen. Damit ist der Tathergang im Sinne des Gesagten erstellt (vgl. in diesem Sinne auch Urk. 120 S. 29 f. E. III.4.3.). Die Vorinstanz hat den subjektiven Sachverhalt im Rahmen der rechtlichen Würdigung geprüft, was sich als vertretbar erweist.

## E. 6.2

**Rechtliche Würdigung** Die Vorinstanz hat den erstellten Sachverhalt rechtlich zutreffend gewürdigt (Urk. 120 S. 47 ff. E. IV.4.). Auf die entsprechenden Erwägungen kann vorab verwiesen werden. Ergänzend und punktuell rekapitulierend ist festzuhalten, dass keine Beweise dafür vorliegen, dass dem Beschuldigten bewusst war, dass seine Behauptungen unwahr sind. In Bezug auf die behaupteten Sexualdelikte zum Nachteil der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ bestätigte zudem diese, dass der Beschuldigte tatsächlich glaubte bzw. wahrscheinlich davon überzeugt war, sie sei vom Privatkläger C.\_\_\_\_\_ vergewaltigt worden (Prot. II S. 15; Urk. D1/3/2/3 F/A 62). Der subjektive Tatbestand der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB ist folglich nicht erfüllt. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, hatten die vom Beschuldigten geäusserten unbelegten Verdächtigungen von Sexualdelikten nichts mit der Funktion des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ als Schatzmeister in der Glaubensgemeinschaft G.\_\_\_\_\_ zu tun. Anders würde es sich mit Vermögensdelikten verhalten. Aber selbst wenn dem Beschuldigten zugestanden würde, dass

- 23 - die Glaubensgemeinschaft G.\_\_\_\_\_ ein gewisses Interesse - wobei dieses entgegen der Darstellung der Verteidigung selbstredend nicht mit öffentlichen Interessen gleichgesetzt werden kann (Urk. 147 S. 12) - daran hatte, von den vom Beschuldigten behaupteten Sexualdelikten des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ zu erfahren, könnte eine begründete Veranlassung allenfalls noch bezüglich der vom Beschuldigten gegenüber der Gemeindeleitung geäusserten Verdächtigungen, nicht aber bezüglich der von ihm gegenüber einzelnen gewöhnlichen Mitgliedern wie O.\_\_\_\_\_ erfolgten ehrverletzenden Äusserungen gelten. Es gab keinen objektiven Grund, sich an einzelne Mitglieder zu richten. Zudem lag der Beweggrund für seine Äusserungen auch nicht in einer begründeten Veranlassung. Entgegen der Behauptung des Beschuldigten ergibt sich aus den glaubhaften Aussagen der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ und den damit im Einklang stehenden Chatnachrichten sowie insbesondere aus der Sprachnachricht des Beschuldigten vom 26. Juli 2020 an den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ unzweifelhaft, dass der Beschuldigte, der selbst unstreitig der Glaubensgemeinschaft G.\_\_\_\_\_ nicht angehört, im gesamten Umfeld des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ inklusive G.\_\_\_\_\_ erzählte bzw. teilweise erzählen wollte, dass Letzterer ein Vergewaltiger sei, um diesen damit zu "zerstören" (Urk. D1/3/2/2). Entsprechendes bestätigte auch der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ (vgl. dazu vorstehende Ziff. II.5.1.). Auch in der Sprachnachricht Lebensaufgabe.opus bestätigte der Beschuldigte, dass es seine Lebensaufgabe sei, den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ zu zerstören (Urk. D1/2/1 Audiodatei "Lebensaufgabe.opus"). Mit anderen Worten wollte der Beschuldigte den Privatkläger C.\_\_\_\_\_ zu Fall bringen und ihn schmähen. Damit ist rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte vorwiegend mit Beleidigungsabsicht han-

delte. Folglich ist der Beschuldigte nicht zum Entlastungsbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 3 StGB zuzulassen. Aus den Aussagen und Chatnachrichten des Beschuldigten sowie den Aussagen der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ geht übereinstimmend hervor, dass der Ausgangspunkt der Verdächtigungen des Beschuldigten von Sexualdelikten des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ zum Nachteil der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ deren unstreitige Untreue ist (vgl. Urk. D1/2/1 "Chatverlauf WhatsAppChatFrauA.\_\_\_\_\_B.\_\_\_\_\_.pdf"; Urk. D1/3/3/1 f.; Urk. D1/6/9; Urk. D1/6/2). Sie unterhielt während der Beziehung mit dem Beschuldigten ein in-

- 24 - times Verhältnis mit dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_, welches laut den beiden Privatklägern schliesslich in eine feste partnerschaftliche Beziehung mündete (Urk. D1/6/2 F/A 11; Urk. D1/6/3 F/A 23). Der Beschuldigte erklärte sich die Untreue der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ damit, dass der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ manipuliert und unter Druck gesetzt hat ("Sie lässt alles mit sich machen. Sie hat keine eigene Meinung. A.\_\_\_\_\_ giert nach Bestätigung. Sie kann sich nicht wehren. In meinen Augen ist sie nicht fremdgegangen sondern ist vergewaltigt worden. Überlegen sie mal! Eine wunderschöne 24-jährige Frau mit einem alten Schurmpelsack!!", Urk. D1/3/3/1 F/A 28; "Für mich ist es klar ersichtlich, dass er A.\_\_\_\_\_ bewusst manipuliert hat. Für mich passt das nicht zu ihrer Moralvorstellung und daher ist das für mich eine klare Vergewaltigung.", a.a.O. F/A 49; "[...] Sie schreibt auch in einem Chat, dass C.\_\_\_\_\_ hässlich und ein alter Mann sei. Zudem sagte mir dies A.\_\_\_\_\_ persönlich. Ich wüsste nicht, zu welchem Zeitpunkt sich die Beiden verliebt haben könnten.", Urk. D1/6/9 F/A 21). In der Vorstellung des Beschuldigten war die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ ein willenloses Opfer ("Und er hat sie hinter meinem Rücken gefügt gemacht. Ich habe mit Pädagogen vom P.\_\_\_\_\_, in welchem ich Mitglied bin, darüber geredet. Sie sagen, das sei ein klassisches Stockholmsyndrom.", Urk. D1/3/3/1 F/A 51; "Sie ist willenlos gegenüber Männer, sobald sie ein Interesse zeigen.", a.a.O. F/A 13). Diese Vorstellung des Beschuldigten findet jedoch keinerlei Stütze in den Akten. Die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ schilderte durchweg reflektiert Beziehungsprobleme mit dem Beschuldigten, ebenso ihre Beziehung mit dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ (Urk. D1/3/2/3 F/A 29 ff.). Aus den Chatnachrichten geht hervor, dass der Beschuldigte einen massiven Druck auf die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ ausübte und mit zahlreichen Drohungen (Urk. D1/2/1 "Chatverlauf WhatsAppChatFrauA.\_\_\_\_\_B.\_\_\_\_\_.pdf", S. 2 "Ihr sind überfüert" S. 3 "Mir hend züge, bewiis...eifach alles", "Flucht zwecklos", S. 16 "Etz sind ir entarnt, alles uudeckt, in d engi tribe", "Wie wildi tier hemer eu a de eier", S. 70 "I bi etz au gnadelos wie ihr zwei", S. 78 "Du hesch mir alles gno im lebe. I nimme dir nur C.\_\_\_\_\_") versuchte, von ihr ein "Geständnis" zu erzwingen, dass sie vom Privatkläger C.\_\_\_\_\_ vergewaltigt wurde. Diesem enormen Druck hat sie standgehalten und erklärte dem Beschuldigten trotz der zahlreichen Druckversuche konstant, dass

- 25 - der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ sie nicht vergewaltigt habe (a.a.O., S. 42 Privatklägerin A.\_\_\_\_\_: "Sag ich ja freiwillig", S. 148 ff. Beschuldiger: "Du muesch mir bewiise das C.\_\_\_\_\_ di vergewaltigt het [...] Privatklägerin A.\_\_\_\_\_: "Ne hat er doch nicht", Beschuldiger: Also hesch di frewillig durevögle lah" Privatklägerin A.\_\_\_\_\_: "Ja" Beschuldiger: "Tuets dir überhaupt leid, dass du mi mit C.\_\_\_\_\_ nacht für nacht betroge hesch" Privatklägerin A.\_\_\_\_\_: "Ja. Aber es war keine vergewaltigt [sic!]" Beschuldiger: "Die A.\_\_\_\_\_ wo i kenne wür nie so sexsache freiwillig mache. Oralsex, sex im schlaf" Privatklägerin A.\_\_\_\_\_: "Leider doch", S. 162 "Isch den de sex so guet gsi? So freiwillig?

Oralsex freiwillig? Privatklägerin A.\_\_\_\_\_: "Freiwillig wie oft noch" Beschuldigte: "Du behauptest es immer freiwillig und wunderschön mit dem C.\_\_\_\_\_ schlafst...hast du keine Einwände?" Privatklägerin A.\_\_\_\_\_: "Es war freiwillig", S. 169 Privatklägerin A.\_\_\_\_\_: "Ich mache keine falsche Aussage"). Das zeigt, dass die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ durchaus ihren eigenen Standpunkt hatte und an diesem trotz massiver Druckversuche festzuhalten wusste. Die Darstellung des Beschuldigten der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ als willenloses Opfer weist damit keinerlei Realitätsbezug auf. Der Beschuldigte stellte sich sodann in seinen Einvernahmen auf den Standpunkt, dass ein verändertes Verhalten der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_, von ihm an ihrem Körper entdeckte Hämatome und Rötungen sowie ihr ausgedehntes Repertoire an Sexualtechniken für eine Vergewaltigung sprächen. Dieser Einwand verfehlt nicht. Dass die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ unübliche körperliche Veränderungen aufwies, ist nicht erstellt. Sodann verkennt der Beschuldigte, dass das Beherrschen von verschiedenen Sexualtechniken in keiner Weise eine Vergewaltigung indiziert. Dies gilt umso mehr angesichts dessen, dass die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ ein strafbares Verhalten des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ konstant in Abrede stellte. Schliesslich stützt der Beschuldigte seine Verdächtigung auf eine ihm von der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ geschilderte Situation. Konkret führte er aus, die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ habe ihm gesagt, der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ habe sie einmal im Schlaf penetriert. Zudem habe er einmal ihren Bauch massiert und dabei ohne Einwilligung bzw. unaufgefordert seinen Finger in ihre Scheide eingeführt (Urk. D1/3/3/1 F/A 38 und 41; Urk. D1/6/9 F/A 5). Tatsächlich verhielt es sich indes gemäss den überzeugenden Schilderungen der Privatklägerin

- 26 - A.\_\_\_\_\_ so, dass sie dem Beschuldigten schilderte, wie sie zu Beginn ihrer Beziehung mit dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ bei diesem in einem Bett übernachtet habe und dieser angefangen habe, sich an sie zu kuscheln, als sie wach gewesen sei, er jedoch noch im Halbschlaf, und es ihr in dieser Situation etwas zu schnell gegangen sei, sie dies jedoch mit dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_, ihrem späteren Partner, geklärt habe (Urk. D1/6/2 F/A 103; Prot. I S. 53; Prot. II S. 14 f.). Diese Situation hat sie auch ihrem Kollegen M.\_\_\_\_\_ geschildert (Urk. D1/6/11/3 F/A 12). Dabei handelt es sich aber unzweifelhaft um kein strafbares Verhalten, was auch die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ konstant so ausführte (a.a.O. F/A 102 f.). Dies musste aufgrund der gegebenen Umstände auch dem Beschuldigten bewusst gewesen sein. Das Wort Vergewaltigung stammte von ihm, während die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ solches ihm gegenüber nie erwähnte (Prot. II S. 15). Sie verneinte ein strafbares Handeln des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ vielmehr mehrfach ausdrücklich und entschieden gegenüber dem Beschuldigten (vgl. die vorstehend zitierten Chatnachrichten). Der Beschuldigte hat die Schilderungen der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ über ein etwas forsches Vorgehen des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ vor dem Hintergrund ihrer Untreue grundlos d.h. ohne entsprechende Anhaltspunkte zu einem strafbaren Verhalten des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ hochstilisiert. Er hat versucht, unter massivem Druck und massiven Drohungen von der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ ein falsches "Geständnis" zu erzwingen, was sich aus ihren glaubhaften Schilderungen und den damit im Einklang stehenden Chatnachrichten des Beschuldigten ergibt (vgl. zuletzt Prot. II S. 14 f.; Urk. D1/2/1 "Chatverlauf WhatsAppChatFrauA.\_\_\_\_\_.B.\_\_\_\_\_.pdf"). Zusammenfassend hatte der Beschuldigte keine ernsthaften Gründe, seine ehrverletzenden Äusserungen betreffend Vergewaltigung in guten Treuen für wahr zu halten. Gleich verhält es sich im Übrigen auch bezüglich der weiteren geäusserten Verdächtigungen. Bei dem vom Beschuldigten angeprangerten Gespräch des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ mit der dreizehnjährigen Cousine der Privatklägerin

A.\_\_\_\_\_ handelte es sich gemäss den - dem Beschuldigten bekannten - Schilderungen der Cousine um ein harm- loses Gespräch über Fortpflanzung (Urk. D1/2/1 Audiodatei "AudioCousi- neA.\_\_\_\_\_.opus"). Selbst wenn der Beschuldigte zum Entlastungsbeweis zuge-

- 27 - lassen würde, wäre der von ihm angerufene Gutgläubensbeweis folglich nicht erbracht.

### **E. 6.3**

Fazit Der Beschuldigte ist der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

### **E. 7**

Vorwurf der versuchten Nötigung evt. Drohung und Beschimpfung (Dossi- er 2)

#### **E. 7.1**

Sachverhalt Der Beschuldigte hat den Tathergang anerkannt (Prot. I S. 88). Das Geständnis stimmt mit den aktenkundigen Chatprotokollen und Sprachnachrichten sowie den Aussagen der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ überein. Der Tathergang ist damit erstellt (Urk. 120 S. 31 E. III.5.4.). Die Vorinstanz hat den subjektiven Sachverhalt im Rahmen der rechtlichen Würdigung geprüft, was sich als vertretbar erweist.

#### **E. 7.2**

Rechtliche Würdigung Einleitend ist festzuhalten, dass sich die Argumentation der Verteidigung vorwie- gend auf ein vollendetes Delikt bezieht (Urk. 147 S. 9 f.). Eingeklagt ist jedoch zu Recht ausschliesslich eine versuchte Tatbegehung. Die Vorinstanz hat den erstellten Sachverhalt rechtlich zutreffend gewürdigt (Urk. 120 S. 53 ff. E. IV.5.), worauf verwiesen werden kann. Es ist lediglich nochmals hervorzuheben, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ - anders als gegenüber dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ - ganz klare Aufforderungen äusserte. Seine Forde- rungen bestanden namentlich darin, dass sie sich vom Privatkläger C.\_\_\_\_\_ los- sagt und Strafanzeige gegen diesen wegen Vergewaltigung erstattet. Seine For- derungen bekräftigte er mit einer beispiellos hohen Frequenz und verlieh ihnen mit zahlreichen niederen Beleidigungen und Erniedrigungen Nachdruck, um so die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ dazu zu bringen, seinen Forderungen nachzukommen (vgl. Urk. D1/2/1).

- 28 -

#### **E. 7.3**

Fazit Der Beschuldigte ist der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Ver- bindung mit Art. 22 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen.

### **E. 8**

Vorwurf der versuchten Erpressung (Dossier 2)

#### **E. 8.1**

Ausgangslage/Sachverhalt Der äussere Sachverhalt wird vom Beschuldigten nicht in Abrede gestellt. Diese Haltung lässt sich zwanglos mit den aktenkundigen Chatnachrichten in Einklang bringen (Urk. D1/2/1 "Chatverlauf WhatsAppChatFrauA.\_\_\_\_\_.B.\_\_\_\_\_.pdf" S. 120). Der Tathergang ist folglich erstellt, was auch die Vorinstanz zutreffend erkannt hat (vgl. in diesem Sinne auch Urk. 120 S. 31 f. E. III.6.2.). In subjektiver Hinsicht stellt sich

der Beschuldigte zusammengefasst auf den Standpunkt, er habe die Geldforderung nicht ernst gemeint und er habe zu keiner Sekunde gewollt bzw. damit gerechnet, dass die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ seiner Aufforderung nachkomme. Er habe sich daraus keinen Vorteil versprochen. Er habe nie ernsthaft eine Geldsumme von der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ gefordert (Prot. I S. 89-91). Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft so genannte innere Tatsachen, ist damit Tatfrage. Rechtsfrage ist demgegenüber, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf Vorsatz berechtigt erscheint. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn bei Fehlen eines Geständnisses des Täters aus äusseren Umständen auf jene inneren Tatsachen geschlossen werden muss. Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass sich Tat- und Rechtsfragen insoweit teilweise überschneiden (BGE 130 IV 58 E. 8.5). Es rechtfertigt sich daher, den inneren Sachverhalt im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen.

### **E. 8.2**

Rechtliche Würdigung Den Tatbestand der Erpressung erfüllt, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 156 Ziff. 1 StGB).

- 29 - Das Inaussichtstellen der Verbreitung eines vermeintlichen Nacktvideos für den Fall, dass die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ der Aufforderung des Beschuldigten, ihm Fr. 15'000.– zu zahlen, nicht nachkommen sollte, ist eine Androhung von Nachteilen mit unrechtmässigen Mitteln. Angesichts der Art und Schwere der Drohung und des Insistierens des Beschuldigten auf der verlangten Vermögensverschiebung (vgl. dazu nachfolgend) ist die Schwelle der erforderlichen Ernsthaftigkeit überschritten. Der Beschuldigte setzte die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ gemäss ihren glaubhaften Ausführungen mit seiner Geldforderung massiv unter Druck, weshalb sie ernsthaft in Betracht zog, die verlangte Vermögensdisposition vorzunehmen, prüfte ihren Kontostand und sah letzten Endes nur deshalb von der Zahlung der verlangten Geldsumme ab, weil sie die Leistung der geforderten Geldsumme an den Beschuldigten finanziell vollkommen ruiniert hätte (Prot. II S.

### **E. 8.3**

Fazit Der Beschuldigte ist der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 32 - III. Sanktion 1. Strafzumessung

### **E. 11**

Monaten Freiheitsstrafe verschuldensangemessen. Die Drohung erfolgte wie die schwerste Tat vor dem Hintergrund der Dreiecksbeziehung bzw. dem schwellenden Konflikt zwischen dem Beschuldigten und den Privatklägern A.\_\_\_\_\_ und

- 36 - C.\_\_\_\_\_. Die Taten stehen folglich in einem gewissen Sachzusammenhang. In Anwendung des Asperationsprinzips erscheint es angemessen, die Einsatzstrafe aufgrund der Drohung vom 2. August 2020 um 6 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. Mit ergänzungslosem Verweis auf die einlässlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz erscheint es angemessen, die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips aufgrund der Drohung vom 26. Juli 2020 mittels Sprachnachricht (Dossier 1) um 2 Monate Freiheitsstrafe, aufgrund der Drohung vom 26. Juli 2020 per

E-Mail um 1 Monat Freiheitsstrafe, aufgrund der ver- suchten Nötigung (Dossier 2) um 5 Monate Freiheitsstrafe und aufgrund der un- rechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten (Dossier 6) um 1 Monat Frei- heitsstrafe zu erhöhen (Urk. 120 S. 61-64 E. V.2.2.-2.4.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.